

Bestellung als Fachkraft für Arbeitssicherheit*

Hiermit wird Herr / Frau

gemäß § 5 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz)

zum/r

SICHERHEITSINGENIEUR / IN**

SICHERHEITSTECHNIKER / IN**

SICHERHEITSMEISTER / IN**

für den Bereich

bestellt.

Die auf Seite 2 bis 4 aufgeführten Aufgaben werden hiermit übertragen.

(Ort, Datum)

(Unternehmer)

(Verpflichtete/r)

Zustimmung des Betriebsrats

(Betriebsrat)

* gilt nicht für Vertrag mit überbetrieblichem Dienst und bei Teilnahme am Unternehmermodell

** Nicht zutreffende Funktionen streichen

Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit***

Die Sicherheitsfachkräfte haben den Unternehmer beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschenrechtlichen Gestaltung der Arbeit zu beraten und zu unterstützen (§ 6 Satz 1 ASiG).

Hierzu gehören vor allem die im folgenden genannten Aufgaben (siehe §§ 6, 9, 10 ASiG):

- (1) den Unternehmer und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen (Führungskräfte) zu beraten, insbesondere bei
 - Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen sowie bei Änderungen solcher Anlagen und Einrichtungen,
 - Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln (Maschinen und Geräte) und Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - Auswahl und Erprobung von persönlichen Schutzausrüstungen (ggf. in Abstimmung mit dem Betriebsarzt),
 - Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung, Fragen der Ergonomie,
 - Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
 - beratende Mitwirkung bei der Unterweisung der Mitarbeiter;
- (2) sicherheitstechnisch zu überprüfen
 - Betriebsanlagen und –einrichtungen sowie technische Arbeitsmittel (Maschinen, Werkzeuge), insbesondere vor der Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen,
 - Arbeitsverfahren, insbesondere vor ihrer Einführung und nach wesentlichen Änderungen.

Zu den Aufgaben der Sicherheitsfachkraft gehört auch die Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen gegen Brände und Explosionen.

Die Verbesserung der Sicherheit sollte auch im Zusammenhang mit dem betrieblichen Vorschlagswesen erfolgen;

***Der Aufgabenkatalog ist umfassend angelegt und kann den Betriebsgrößen und -strukturen entsprechend angepaßt werden.

- (3) die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - die Arbeitsstätten regelmäßig zu begehen (im allgemeinen unter Beteiligung der zuständigen Führungskraft, des Sicherheitsbeauftragten, ggf. des Betriebsarztes)
 - die hierbei festgestellten Mängel dem Unternehmer oder den Führungskräften mitzuteilen und Vorschläge zur Beseitigung zu unterbreiten; darauf hinzuwirken, daß die Mängel beseitigt werden,
 - auf die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen und ihre Pflege zu achten,
 - die Ursachen von Arbeitsunfällen (anzeige- und nicht anzeigepflichtige Unfälle) zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten sowie
 - Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen dem Unternehmer oder den Führungskräften vorzuschlagen;
- (4) darauf hinzuwirken, daß sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten; insbesondere haben die Sicherheitsfachkräfte
 - die Beschäftigten über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen Sie bei der Arbeit und auf den Verkehrswegen ausgesetzt sind, sowie über Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren (insbesondere Unterweisung von Jugendlichen, Neueingestellten und ausländischen Betriebsangehörigen); die regelmäßige und vorrangige Unterweisungspflicht des Unternehmers oder der Führungskräfte wird hierdurch nicht eingeschränkt;
 - für die Schulung der Sicherheitsbeauftragten zu sorgen;
- (5) Projektleiter und andere Führungskräfte in Arbeitsschutzfragen zu beraten und zu unterstützen;
- (6) den Betriebsrat über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterrichten und auf dessen Verlangen in Angelegenheiten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten;
- (7) Sicherheitsprogramme aufzustellen und ihre Durchführung zu kontrollieren (z.B. Schwerpunktmaßnahmen zur Unfallverhütung, Unfallverhütungswettbewerbe, Werbeaktionen, auch hinsichtlich der Verhütung von Wegeunfällen);
- (8) bei der Ausarbeitung von Betriebsanweisungen sowie sonstigen internen Richtlinien und Merkblättern mitzuwirken;
- (9) Arbeitsschutz-Vorschriften und –Regeln anzufordern und zu erläutern;

- (10) bei der Bestellung von Sicherheitsbeauftragten beratend mitzuwirken;
- (11) Unfallanzeigen auszustellen und bei der Erfüllung der Anzeige- und Auskunftspflichten des Unternehmers mitzuwirken;
- (12) die Verbindungen mit den außerbetrieblichen Arbeitsschutzstellen (Gewerbeaufsichtsamt, Berufsgenossenschaft, ggf. Technische Überwachung) unter Wahrung der betrieblichen Belange zu pflegen;
- (13) in betrieblichen Kommissionen und Arbeitsgruppen, insbesondere Arbeitsschutzausschuß, mitzuwirken;
- (14) bei Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten mit
 - betrieblichen Stellen (z.B. Brandschutz, Umweltschutz, Strahlenschutz) oder betriebliche Aufsichtspersonen (z.B. Betriebsingenieur, Meister),
 - Betriebsarzt und anderen Stellen (z.B. Durchgangsarzt),
 - Betriebsrat (§ 9 Abs. 1 u. 2 ASiG),
 - Hauptsicherheitsingenieur (z.B. zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und zur Einleitung überbetrieblicher Maßnahmen),

Die Zusammenarbeit ist vor allem notwendig bei Erfassung und Beurteilung überwachungspflichtiger Arbeitsplätze, Unfällen oder Berufskrankheiten, Auswertung der Unfallstatistik, Durchführung der „Erste Hilfe“-Ausbildung.